

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Bemerkungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) Allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Mißbrauch;

c) Ratsamkeit der Ausarbeitung internationaler Grundsätze, die die Sicherheit der weltweiten Informations- und Telekommunikationssysteme verbessern und mit dazu beitragen würden, den Terrorismus und die Kriminalität auf dem Gebiet der Information zu bekämpfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/71. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/55 vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta und der einschlägigen Verträge sowie der anderen einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen des Völkerrechts für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, daß sich neue Chancen für den Aufbau einer friedlichen Welt darbieten,

eingedenk dessen, daß alle Staaten nach der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ein-

schließlich der Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

tief besorgt darüber, daß nach wie vor Situationen bestehen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, trotz der Bemühungen der Vereinten Nationen, ihnen ein Ende zu bereiten und derartige Situationen in Zukunft zu verhüten,

in der Überzeugung, daß die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muß, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Tätigkeiten sind, die internationale Organisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen, der Europarat, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz entfalten, um den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß der gewaltsame Zerfall von Staaten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen kann,

in Anbetracht dessen, daß gegenwärtig die weitaus meisten gewaltsamen Konflikte innerstaatliche Konflikte sind,

erklärend, daß die Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen müssen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der guten Nachbarschaft und der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten für die Lösung von Problemen zwischen Staaten, für die Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta durch friedliche Mittel zu lösen;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen;

5. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit regionaler Bemühungen zur Verhütung bilateraler Konflikte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden;

7. *ersucht* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit und zur Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten mitzuteilen;

8. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/72. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/32 vom 9. Dezember 1997 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994 und 51/38 vom 10. Dezember 1996, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs² über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der

Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür *dankend*, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Abrüstungskonferenz, erneut einen Sonderkoordinator für Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungen zu ernennen, um die Auffassungen der Mitglieder der Konferenz darüber einzuholen, wie die Fragen im Zusammenhang mit diesem Punkt am besten angegangen werden könnten³,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen deren Mitgliedstaaten,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär am 23. April 1998 die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen wiederaufgenommen hat, mit dem Ziel festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;

² A/53/218.

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 8.